

werden. Darüber hinaus sind personenbezogene Merkmale wie Alter und Gesundheitszustand zu berücksichtigen. Relativ zum gemeinschaftlichen Strafverfolgungsinteresse wird ihnen angesichts der Schwere der Verbrechen jedoch regelmäßig ein geringeres Gewicht zuzuschreiben sein.

34. Die Interessen der durch die Völkerrechtsverbrechen verletzten Personen sind ebenfalls in die Interessenabwägung einzustellen. Da eine drittstaatliche Strafverfolgung regelmäßig die letzte Möglichkeit darstellt, die Aufklärung der Verbrechen, die Bestrafung der Täter sowie eine Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts durch die internationale Gemeinschaft zu erreichen, haben die Verletzten regelmäßig ein erhebliches Interesse an Ermittlungen und gegebenenfalls einer Strafverfolgung und Aburteilung der Taten in Deutschland. Keinesfalls kann ihnen in dem auf dem Gedanken der Arbeitsteilung basierenden System völkerrechtlicher Strafrechtspflege der Vorwurf eines “forum shopping” gemacht und als Erwägung contra die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Deutschland in die Ermessensausübung eingestellt werden.

B. Überlegungen zur Reform

1. In sprachlicher Hinsicht ist in § 153f StPO in Absatz 1 Satz 1 und 2 das Wort “Beschuldigter” bzw. in Absatz 2 Satz 2 der Begriff “beschuldigter Ausländer” durch “Tatverdächtiger” bzw. “verdächtiger Ausländer” zu ersetzen. Hierdurch wird klargestellt, dass es sich nicht um Personen handelt, gegen die bereits ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, sondern die Norm auch eine Nichtverfolgungsermächtigung enthält.

2. § 153f StPO ist neu zu strukturieren, um die innere Systematik der Norm deutlich herauszustellen. Erforderlich ist eine klare Trennung zwischen ermessenseröffnenden Tatbeständen und reiner Ermessensausübungsregelung. Dies ist nicht zuletzt erforderlich, um die volle gerichtliche Überprüfung der ermessenseröffnenden Merkmale zu gewährleisten.

3. Das situations- und tatbezogene Subsidiaritätsprinzip ist umzusetzen. Deutschland ist als Drittstaat völkerrechtlich verpflichtet, die Vorrangzuständigkeit zumindest des Tatort- und des Täterstaates zu beachten, andernfalls liegt ein Verstoß gegen den Nichteinmischungsgrundsatz vor. Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auch dem strafverfolgenden Heimatstaat des Verletzten der Verfolgungsvorrang eingeräumt werden sollte.

Die Umsetzung der Subsidiarität der deutschen Drittstaatengerichtsbarkeit kann auf prozessualer Ebene im Rahmen des § 153f StPO erfolgen. Eine Einschränkung des § 1 VStGB ist weder erforderlich noch kriminalpolitisch erwünscht: Zwar legt § 1 VStGB als strafanwendungsrechtliche Norm nicht nur den

Geltungs- und Anwendungsbereichs des materiellen deutschen Strafrechts fest, sondern indiziert grundsätzlich zugleich die internationale Zuständigkeit der deutschen Strafgerichtsbarkeit. Doch kann eine von diesem Gleichlauf abweichende Regelung und damit die Koordination der (internationalen) Verfolgungszuständigkeit durchaus durch eine aus dem Strafanwendungsrecht ausgelagerte, prozessuale Regelung getroffen werden. Beispiel für eine Regelung der Verfolgungszuständigkeit außerhalb des Strafanwendungsrechts ist das NATO-Truppenstatut.

4. Umzusetzen ist das völkerstrafrechtliche Verbot mehrfacher Strafverfolgung (völkerstrafrechtlicher *ne-bis-in-idem*-Grundsatz). Danach ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens völkerrechtlich unzulässig, wenn Deutschland als Drittstaat, das heißt ausschließlich auf Grundlage der von der internationalen Gemeinschaft abgeleiteten Strafgewalt, agiert und dieselbe Tat bereits von einem ausländischen oder internationalen Gericht abgeurteilt worden ist. Das gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof geltende Verbot mehrfacher Strafverfolgung aus § 69 IStGHG ist in die Regelung zu integrieren.

5. Um dem Schein politischer Einflussnahme auf die Entscheidung des Generalbundesanwalts entgegenzuwirken, ist § 153f StPO um ein gerichtliches Zustimmungserfordernis zu den Nichtermittlungs- und Nichtverfolgungsentscheidungen des Generalbundesanwalts zu ergänzen. Vergleichbar ist ein solcher Überprüfungsmechanismus mit Art. 53(3)(b) IStGH-Statut. Gleichzeitig ist das externe Weisungsrecht der Bundesministerin der Justiz gemäß §§ 147 Nr. 1 i.V.m. 146 GVG bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch abzuschaffen.

6. Will der deutsche Gesetzgeber, dass ein Absehen von strafrechtlichen Ermittlungen und einer Strafverfolgung aus politischen Erwägungen *de lege ferenda* möglich wird, muss er eine entsprechende Regelung schaffen. Dabei hat er diejenigen Faktoren, die das in die Interessenabwägung einzustellende politische Interesse Deutschlands bestimmen können, vorab transparent zu diskutieren und möglichst präzise anzugeben. Eine bloße “Generalklausel” ist nicht ausreichend.

7. Zur Umsetzung der antizipierten Beweissicherung – und damit zur Ausübung allein der deutschen *universal jurisdiction to investigate* – ist ein situationsbezogenes Ermittlungsverfahren als reines Beweissicherungsverfahren in die Strafprozessordnung aufzunehmen. Gegenstand eines solchen Verfahrens ist nicht die konkrete prozessuale Tat, sondern der völkerstrafrechtsrelevante Gesamtkomplex als solcher. Ziel des Beweissicherungsverfahrens ist nicht die vollumfängliche Sachverhaltsaufklärung, sondern die nur punktuelle Sachverhaltserforschung und Beweissicherung mittels der in der Strafprozessordnung vorgesehenen (förmlichen) Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere richterlicher Zeugenvernehmungen. Erst wenn sich im Lauf des Verfahrens der konkrete Tatverdacht hinsichtlich bestimmter Personen verdichtet und prognostiziert werden kann, dass gegen diese

Person auch ein inländisches, gerichtliches Hauptverfahren möglich sein wird, ist gegen diese Person ein tatbezogenes Ermittlungsverfahren einzuleiten.

8. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, § 153f StPO wie folgt neu zu formulieren:

§ 153f StPO: Absehen von der Strafverfolgung

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbaren Auslandstat absehen, wenn

1. der Tatverdächtige Ausländer ist, sich nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist.

Von der Verfolgung kann insbesondere abgesehen werden, wenn (i) die Tat nicht gegen einen Deutschen oder eine Person begangen wurde, die ihre Lebensgrundlage im Inland hat und (ii) der Tatverdächtige wegen derselben oder einer in ihrem Unrechtsgehalt vergleichbaren Tat bereits anderweitig durch ein internationales oder ausländisches Gericht verfolgt wird.

2. sich ein tatverdächtiger Ausländer im Inland aufhält, aber wegen derselben oder einer in ihrem Unrechtsgehalt vergleichbaren Tat bereits anderweitig durch ein internationales oder ausländisches Gericht verfolgt wird und die Überstellung oder die Auslieferung zulässig und beabsichtigt ist.

Von der Verfolgung kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Tat nicht gegen einen Deutschen oder gegen eine Person begangen wurde, die ihre Lebensgrundlage im Inland hat.

3. der Tatverdächtige Deutscher ist, aber wegen derselben oder einer in ihrem Unrechtsgehalt vergleichbaren Tat bereits vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist von der Verfolgung abzusehen, wenn die anderweitige Verfolgung durch den Staat erfolgt, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde und die Strafverfolgung den völkerrechtlichen Strafpflichten entspricht.

(3) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts die Klage unter den Voraussetzungen des Absatz 1 in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

und folgende Paragraphen in die Strafprozessordnung aufzunehmen:

§ XXX: Verbot mehrfacher Strafverfolgung

(1) Von der Verfolgung einer nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbaren Auslandstat ist abzusehen, wenn die Person wegen derselben Tat von einem internationalen Strafgerichtshof bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Tatverdächtige Ausländer ist, die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde und die Person wegen derselben Tat von einem staatlichen Strafgericht bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde und das Ersturteil den völkerrechtlichen Strafpflichten entspricht.

(3) Wird in einem gegen eine Person im Inland geführten Strafverfahren bekannt, dass die Person wegen aller oder eines Teils der dem deutschen Verfahren zu Grunde liegenden Taten in den Fällen des Absatz 1 und Absatz 2 bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, wird das Verfahren hinsichtlich der Taten, über die das internationale oder ausländische Strafgericht entschieden hat, auf Kosten der Staatskasse eingestellt. Ist das Verfahren bei Gericht anhängig, bedarf es zur Einstellung eines Gerichtsbeschlusses.

§ XXX: Beweissicherungsverfahren

(1) Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, dass im Ausland nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbare Taten begangen wurden und liegen im Inland Beweismittel vor, ist ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten. Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts kann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden, wenn ein hinreichender Aufklärungserfolg nicht zu erwarten ist.

(2) Von der Einleitung eines Beweissicherungsverfahrens ist abzusehen, wenn die völkerstrafrechtrelevante Situation durch den Staat, auf dessen Gebiet die Taten begangen wurden oder dessen Angehörige der Taten verdächtig sind, völkerrechtskonform aufgearbeitet wird.

(3) Nach Abschluss der Beweissicherung ist das situationsbezogene Ermittlungsverfahren einzustellen oder nach den Voraussetzungen des § 153f StPO wegen einer konkreten nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbaren Tat in eine Strafverfolgung überzuleiten.